Die Wahlleiterin
des Landkreises Günzburg

Bekanntmachung

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats bzw. der Landrätin im Landkreis Günzburg am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Kreistags ☒ des Landrats/ der Landrätin

im Landkreis Günzburg wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form gegenüber der Öffentlichkeit verkündet:

☒ durch Anschlag im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg (Eingangsbereich, Erdgeschoss)

☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter https://wahl.landkreis-guenzburg.de

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), in der die gewählten Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Günzburg erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

☒ der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg (Eingangsbereich, Erdgeschoss)

☐ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Die genannte Form bzw. Art der Verkündung gilt auch für den Fall einer Stichwahl für die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin am 22. März 2026.

Datum

25. Februar 2026

Unterschrift

Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin